Rechtsvorschriften beim Bauen im Bestand

Umbauten und Nutzungsänderungen haben einen wesentlichen Anteil an der Brandschutzplanung. Dabei ergibt sich regelmäßig die Frage, auf welche Fassung der Rechtsvorschriften für bestehende und unveränderte Bauteile Bezug genommen werden sollte.
Zum Beispiel gilt die aktuelle Einstufung in die Gebäudeklassen 1 bis 5 mit den zugehörigen Anforderungen an den Feuerwiderstand in der Musterbauordnung (MBO) erst seit dem Jahr 2002. Zuvor erfolgte die Einstufung in „Gebäude geringer Höhe", „Gebäude mittlerer Höhe" und „Hochhäuser". Vor Einführung dieser Einstufung wurden die Brandschutzanforderungen in der MBO i. d. R. allein auf der Grundlage der Nutzung und der Geschossigkeit definiert. Für Gebäude mit geringem Gefahrenpotenzial waren in den damaligen Fassungen der MBO brandschutztechnische Erleichterungen vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass bei bestehenden Gebäuden i. d. R. von den aktuellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen abweichende Feuerwiderstandsklassen vorzufinden sind.
So ergibt sich z.B. für die Geschossdecken eines Gebäudes der GK 5 gemäß der aktuellen Anforderung der MBO die erforderliche Feuerwiderstandsklasse „feuerbeständig". Die MBO in der Fassung von 1960 sah dagegen für Decken in Gebäuden mit drei bis fünf Vollgeschossen lediglich die Anforderung „feuerhemmend und nichtbrennbar" vor.
Ebenso muss berücksichtigt werden, dass die Definition der „Gebäude geringer Höhe", „Gebäude mittlerer Höhe" und „Hochhäuser" in der Vergangenheit nicht einheitlich war. In einigen Fassungen der Landesbauordnungen wurde nämlich auf die gemittelte Geländeoberfläche und in anderen auf die tiefstgelegene Geländeoberfläche Bezug genommen.
Unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen ist zu beachten, dass sich auch die normativen Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer in den vergangenen Jahrzehnten verschärft haben. Daher ist es üblich, dass Konstruktionen, die vor einigen Jahren einer bestimmten Feuerwiderstandsklasse zuzuordnen waren, diese Anforderungen gemäß den aktuellen technischen Regeln nicht mehr erfüllen. So waren etwa gemäß DIN 4102 Blatt 4 in der Fassung vom Februar 1970 bestimmte Stahlbetonrippendecken mit einer Rippenbreite von mindestens 50 mm bei einer Betonüberdeckung der Stahleinlagen von mindestens 10 mm als feuerhemmend einzustufen (siehe Abschnitt 4.4.3). Die Fassung der DIN 4102 Teil 4 von Juni 2016 fordert dagegen mindestens eine Rippenbreite von 80 mm und eine Betonüberdeckung von mindestens 15 mm (siehe Tabelle 5.11).
Es ist keinesfalls zielführend, wenn im Zuge der Brandschutzplanung bei Umbauten und Nutzungsänderungen pauschal auf die aktuellen Rechtsvorschriften Bezug genommen wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Ertüchtigungen auf den heutigen Stand der Brandschutzanforderungen i.d.R. mit einem erheblichen Aufwand einhergehen und häufig bauliche Ertüchtigungen auch außerhalb des Antragsgegenstands erfordern.



Bildquelle: Matthias Dietrich

Bei Umbauten und Nutzungsänderungen ist eine pauschale Bezugnahme auf die aktuellen baurechtlichen Bestimmungen häufig nicht zielführend.

Um hohe Aufwendungen zu vermeiden, sollte daher im Zuge der Brandschutzplanung zuerst konkret benannt werden, welche Gebäudeteile tatsächlich von der Baumaßnahme berührt sind und auf welche baurechtlichen Anforderungen (insbesondere zeitlich gesehen) Bezug genommen wird. Nur so ist es z.B. der Fachdisziplin des „konstruktiven Brandschutzes" möglich, die entsprechenden Nachweise für die bestehenden Bauteile zu führen.
Es wird im Einzelfall festzulegen sein, ob eine Bezugnahme auf nicht mehr aktuelle Rechtsvorschriften und technische Regeln mit einer Erleichterung oder einer Abweichung einhergeht. Allgemein kann festgestellt werden, dass für rechtmäßig errichtete und unveränderte Bauteile meist keine Erleichterungs- oder Abweichungstatbestände vorliegen dürften, wenn sich durch die geplante Maßnahme kein umfangreicher konstruktiver Eingriff und aus der neuen Nutzung keine maßgebliche Risikoerhöhung ergibt.
Für neue Bauteile sind dagegen regelmäßig die aktuellen Rechtsvorschriften anzuwenden. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass dies häufig mit Problemen hinsichtlich der Anschlusssituation einhergeht. So lässt sich z.B. keine feuerbeständige Trennwand auf einer feuerhemmenden Geschossdecke errichten. In diesen Fällen wird vermutlich für neue Bauteile eine entsprechende Erleichterung oder Abweichung zu beschreiben und einer Genehmigung zuzuführen sein.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt
VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHIplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de